

 Checkliste 10: Altersvorsorge

Für eine sichere und bezahlbare Altersvorsorge sollten Sie diese Fragen klären.

Wollen Sie als Selbstständige oder Selbstständiger in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben?

Wenn Sie bisher als Angestellte oder Angestellter Rentenansprüche erworben haben, können Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben, entweder als freiwilliges Mitglied oder über eine Versicherungspflicht auf Antrag.

Wollen Sie sich nicht mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern?

Es gibt Selbstständige, die lieber privat für ihr Alter vorsorgen und dafür aus der gesetzlichen Rentenversicherung austreten wollen. Sie versprechen sich davon in der Regel einen höheren Ertrag aus ihren Beitragszahlungen. Aber: Wenn Sie bereits viele Jahre Rentenbeiträge eingezahlt und Rentenansprüche erworben haben, sollten Sie eine Beratung bei der Deutschen Rentenversicherung in Anspruch nehmen, um die Vor- und Nachteile zu prüfen. Für den Fall, dass Sie wirklich nicht mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben möchten, sollten Sie neben einer privaten Altersvorsorge auch eine private Berufsunfähigkeitsrente abschließen.

Müssen Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sein?

Einige Selbstständige müssen in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sein. Dazu zählen:

- Handwerker
- Hebammen
- Lehrer
- Künstler und Publizisten
- Selbstständige mit einem Auftraggeber

Eine vollständige Auflistung versicherungspflichtiger Selbstständiger enthält § 2 Sozialgesetzbuch VI.

Was geschieht mit den Einkünften, wenn Sie bereits eine Regelaltersrente beziehen?

Wenn Sie eine Regelaltersrente beziehen, können Sie als Selbstständige oder Selbstständiger hinzuverdienen, ohne dass Ihre Rente gekürzt wird.

Was geschieht mit den Einkünften, wenn Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze oder der Knappschaftsausgleichsleistung (KAL) beziehen?

Wenn Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze oder der Knappschaftsausgleichsleistung (KAL) beziehen, dürfen Sie monatlich nicht mehr als 450 Euro brutto hinzuverdienen. Falls Sie mehr verdienen, kann eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Altersrente nur noch als Teilrente gezahlt werden.

Wollen Sie freiwillig in der Arbeitslosenversicherung bleiben?

Sie haben die Möglichkeit, sich in der Arbeitslosenversicherung auf Antrag weiter zu versichern. Dafür müssen Sie innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme Ihrer selbstständigen Tätigkeit mindestens 12 Monate in einem versicherungspflichtigen Verhältnis gestanden oder Entgeltersatzleistungen nach SGB III erhalten haben (Arbeitslosengeld).

Sie sollten sich vor allem dann versichern, wenn Sie bereits als Angestellte oder Angestellter mehrere Jahre in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben. Den Antrag dazu müssen Sie innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit stellen. Bis zum Ablauf des ersten Kalenderjahres nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bezahlen Sie nur den halben Regelsatz (§ 345b, § 434w SGB III), danach den vollen.

Besteht Pfändungsschutz für Ihre Altersvorsorge?

Geschützt ist angespartes Kapital, das Sie ausschließlich und unwiderruflich für den Zweck der Altersvorsorge eingezahlt haben: insbesondere in Lebensversicherungen und private Rentenversicherungen, Fonds- und Banksparpläne, Renten aus steuerlich geförderten Altersvorsorgevermögen, wie etwa die Rürup-Rente (siehe § 851c Abs. 1 Zivilprozessordnung ZPO). GmbH-Geschäftsführer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, genießen für ihre private ergänzende Altersvorsorge ebenfalls Pfändungsschutz. Die Staffeln beträge, die jährlich unpfändbar angelegt werden können, reichen von 2.000 Euro bei einem 18-Jährigen bis zu 9.000 Euro bei einem über 60-Jährigen. Die Gesamtsumme liegt bei 256.000 Euro.

Haben Sie ein P-Konto (Pfändungsschutzkonto)?

Ohne ein spezielles Pfändungsschutzkonto (P-Konto) haben Sie im Fall der Fälle keinen Schutz vor Kontopfändungen. Ein automatischer Schutz des Guthabens auf einem Girokonto besteht seit dem 1. Januar 2012 nicht mehr. Bei einer drohenden oder bestehenden Pfändung ist es deshalb wichtig, ein solches Pfändungsschutzkonto einzurichten. Jeder Kontoinhaber hat gegenüber seiner Bank den Anspruch, dass sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto, sogenanntes P-Konto, geführt wird. Ein P-Konto ist auch weiterhin ein Girokonto, das dem normalen Zahlungsverkehr dient, bei Kontopfändung jedoch einen unbürokratischen Schutz bietet: Guthaben sind bis zu einem Betrag von 1.045,04 Euro je Kalendermonat geschützt, weitere Beträge (Kindergeld usw.) können auf Nachweis freigegeben werden. (Quelle: Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.)